

Ausnahme von Artikel 27, III des Versicherungsgesetzes.¹

Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 30. Oktober 2015 in der Rechtssache № 16-938-900-2014

III. Kommentar

Die Verordnung Nr. 126 des Präsidenten der Nationalbank von Georgien wurde am 11. März 2016 für ungültig erklärt. Stattdessen wurde am 26. Februar 2016 eine neue Verordnung Nr. 12 des Leiters des staatlichen Versicherungsaufsichtsdienstes von Georgien zum Thema „Genehmigung des Verfahrens für die obligatorische Verwaltung, Liquidation und Insolvenz von Versicherern“ verabschiedet. Art. 20 der neuen Verordnung lautet ähnlich wie Art. 20 der alten Verordnung.

Gocha Oqreshidze

► 1.10 - 1/2021

Abstrakte Anerkennung von Schulden

1. Die Anerkennung einer Schuld nach Art. 341 GZGB ist abstrakter Natur und unabhängig von der zugrunde liegenden Verpflichtung.

2. Die abstrakte Anerkennung einer Schuld ist ein eigenständiger Vertrag und der Rechtsanspruch besteht nur gegenüber der Vertragspartei.

(Die Leitsätze des Verfassers)

Art. 341 GZGB

I. Der Sachverhalt

Zwei Brüder bauten ein Haus mit gleicher Kostenbeteiligung und registrierten das Eigentum auf den Namen ihrer Mutter und Schwester. Später wurde einerseits von dem Kläger und andererseits von der Mutter und Schwester des Klägers eine "Vereinbarung über die Anerkennung der Schuld und das Bestehen einer Verpflichtung" abgeschlossen, durch die die Parteien das hälftige Eigentum des Klägers an dem Haus anerkannten. Außerdem verpflichtete sich die Mutter des Klägers, den hälftigen Anteil des Eigentums sofort auf Verlangen des Klägers auf dessen Namen zu registrieren oder den Marktwert als Gegenleistung zu zahlen. Sowohl die Mutter als auch die Schwester übertrugen das Eigentum jedoch später auf den Bruder des Klägers, der als Eigentümer des gesamten Hauses im öffentlichen Register eingetragen wurde. Dementsprechend reichte der Kläger beim Gericht eine Klage gegen die Mutter, Schwester und den Bruder ein und beantragte die Anerkennung als Eigentümer des Grundstücks. Die Beklagten haben die Forderung nicht anerkannt.

Das Gericht gab der Klage teilweise statt, hob die umstrittenen Verträge auf und forderte den Bruder des Klägers auf, 490.000 USD zugunsten des Klägers zu zahlen. Der Rest der Forderungen des Klägers wurden nicht bestätigt. Das Berufungsgericht gab der Berufung des Klägers statt, wodurch die Streitsumme dem Bruder und der Mutter solidarisch auferlegt wurde. In anderer Hinsicht blieb die Entscheidung der ersten Instanz unverändert.

¹ Siehe auch die Entscheidung des oberen Landesgerichts №AS-1303-1229-2012, 15/10/2012.

II. Zusammenfassung der Besprechung des Gerichts

Der Oberste Gerichtshof von Georgien bestätigte teilweise die Kassationsbeschwerde. Nach Angaben des Gerichts basiert der Anspruch auf den von den Parteien geschlossenen Vertrag, daher bestimmten sich die Ansprüche des Klägers auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarung. Der Vertrag wurde vom Gericht als Schuldanerkenntnis nach Art 341 GZGB angesehen. Dabei handelt es sich um abstraktes Schuldanerkenntnis, das unabhängig von der Hauptverpflichtung eine neue Anspruchsgrundlage schafft. Es handelt sich um einen neuen Vertrag und nicht um eine Willenserklärung im Rahmen eines anderen Vertragsverhältnisses.¹ Darüber hinaus wurde die im Vertrag zwischen den Parteien festgehaltene Vereinbarung, wonach die Mutter entweder das Eigentum am Haus oder ihren Wert zurückgeben musste, vom Gericht an Art 374 GZGB gemessen. Dieser Artikel lautet: "Sollte von mehreren Verpflichtungen eine erfüllt werden (alternative Verpflichtungen), hat der Schuldner ein Wahlrecht, sofern aus dem Vertrag, aus Gesetz oder dem Natur der Verpflichtung nicht anderes folgt." Das Gericht entschied, dass das Wahlrecht dem Gläubiger zusteht, der den Wert des Eigentums verlangte. Dementsprechend war die Auferlegung des Wertes der Immobilie rechtmäßig. Rechtmäßig war auch, den Vertrag für fiktiv und damit für nichtig zu erklären. Die Kassationskammer stimmte jedoch nicht mit dem Teil des Berufungsgerichts überein, in dem der Wert des Eigentums der Mutter und dem Bruder gesamtschuldnerisch auferlegt wurde. Das Kassationsgericht stellte klar, dass der Anspruch auf vertraglicher Grundlage beruhe und der Bruder daher nicht zur Verantwortung gezogen werden kann, da er nicht

Vertragspartei gewesen ist. Eine solche Verantwortung kann nur im Falle einer unerlaubten Handlung entstehen.

Gocha Oqreshidze

► 1.11 - 1/2021

Abgrenzung der Begriffe der Einwilligung und Genehmigung

1. Alle Rechtsgeschäfte, deren Gültigkeit einer weiteren Genehmigung bedarf (Art. 101 GZGB), einschließlich des in Art. 204 GZGB beschriebenen Falls, stellen schwebend unwirksame Rechtsgeschäfte dar.

2. Um dem schwebend unwirksamen Rechtsgeschäft die Wirksamkeit zu verleihen - wird eine Form der Zustimmung - die Genehmigung verwendet. Ohne Genehmigung ist das Rechtsgeschäft nichtig.

3. Die Institution der Einwilligung wird nur bei nichtigen und anfechtbaren Rechtsgeschäften verwendet.

4. Die Einwilligung des Rechtsgeschäfts durch den Anfechtungsberechtigten gilt als Bestätigung der Wirksamkeit seiner Willenserklärung.

(Die Leitsätze des Verfassers)

Art. 61; Art. 101; Art. 204 GZGB

Urteil der Kammer für Zivilsachen des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 14. Juni 2008 № 56-828-1143-07

Die Kläger reichten eine Klage auf Rückzahlung der Pensionsschuld ein. Das Gericht entschied, dass der Beklagte nicht richtig gewählt

¹ Die Entscheidungen des oberen Landesgerichts №AS-839-890-2011, 08/11/2011; №AS-413-391-2012, 25/09/2012.